



Alice-Salomon-Platz 3, 12627 Berlin (im Rathaus v. Marzahn-Hellersdorf), 4. Etage; Raum 436 (Sekretariat),  
Sprechzeiten: Donnerstag 09:00-10:30 Uhr und 15:00-17:00 Uhr sowie nach tel. Vereinbarung (90293-2971 Sekretariat, -2975 Fax)

PR – Info Nr. 20 vom 23.03.2015

## Überlastungen anzeigen!

*Arbeitsüberlastungen schaden der Gesundheit!*

*Beschäftigte sind gut beraten, sogar verpflichtet, Überlastungen anzuzeigen (§§ 15, 16 ArbSchG), dies gilt auch für Beamtinnen und Beamte (§§ 47, 48 BeamStG)*

Um sich selbst, aber möglicherweise auch betroffene Dritte, vor Folgen zu schützen und auf unzureichende Arbeitsbedingungen aufmerksam zu machen, hat sich das Instrument der **Überlastungsanzeige** als ein geeignetes Mittel erwiesen.

Die Überlastungsanzeige wird **schriftlich** an den Dienstvorgesetzten gestellt und zeigt an, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Arbeitsleistung gefährdet ist.

Dadurch ist die Haftungsfreistellung des Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber oder Dritten gesichert. Unterlaufen dem Beschäftigten Fehler in Folge der Arbeitsüberlastung, so ist er gegebenenfalls schadenersatzpflichtig. Hat er aber den Dienstvorgesetzten darauf hingewiesen, dass unter den derzeitigen Bedingungen eine korrekte Erfüllung der Pflichten nicht mehr umfänglich zu leisten ist, sichert er sich somit ab.

Die Überlastungsanzeige dient dem Nachweis, dass dem Dienstvorgesetzten unhaltbare Zustände oder auch kritische Situationen bekannt gemacht wurden. Hat der Vorgesetzte von der Belastungssituation Kenntnis, ist er grundsätzlich gemäß seiner Fürsorgepflicht verpflichtet, Abhilfe zu schaffen oder das Problem weiterzuleiten.

Eine Überlastungsanzeige sollte in der Regel an unmittelbare Vorgesetzte erfolgen und eine konkrete, auf die eigene Person bezogene Schilderung der Situation am Arbeitsplatz enthalten.

Auf gesundheitliche Probleme aufgrund der Arbeitsüberlastung sollte hingewiesen werden.

**Der Personalrat empfiehlt**, die Überlastungsanzeige als Mittel der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten verstärkt zu nutzen um sich persönlich abzusichern, unzumutbare Arbeitsbedingungen anzuzeigen und auf Abhilfe zu dringen.

**Musterformulare sind beim Personalrat zu erhalten.**

Da Schulleiter i.d.R. die Überlastungsanzeigen **nicht an den Personalrat weiterleiten**, empfehlen wir dringend, in Eigeninitiative den Gremien eine Kopie (möglich auch per Fax) zukommen zu lassen. Nur so ist gewährleistet, dass die Beschäftigtenvertretungen Kenntnis haben und sich für Ihre Rechte einsetzen können. Die Teilnahme eines Mitgliedes des Personalrates bei den Gesprächen zur Überlastungsanzeige kann durchaus eingefordert werden.

Für den Personalrat